

Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung e.V. (DGAB) zur Gültigkeit der Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten (2002)

Köln/Hamburg, 15. Dezember 2011

**Abstammungsgutachten: Richtlinien der Bundesärztekammer (BÄK) und des Robert-Koch-Instituts aus dem Jahre 2002 weiterhin von der DGAB als wissenschaftliche Grundlage der Begutachtung empfohlen**

Im Oktober 2011 hat die Bundesärztekammer mit einem Vorstandsbeschluss überraschend die seit 2002 gültigen Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten außer Kraft gesetzt (Dtsch Arztebl 2011; 108(46): A-2507).

Diese Richtlinien wurden zusammen mit dem Robert-Koch-Institut herausgegeben, an dem auch die neu geschaffene Gendiagnostikkommission (GEKO) angesiedelt ist. Gemäß Gendiagnostikgesetz (<http://www.gesetze-im-internet.de/gendg/index.html>) wird der GEKO die Richtlinienkompetenz in Bezug auf die Anforderungen an die auf dem Gebiet der Abstammungsbegutachtung erfahrenen ärztlichen und nichtärztlichen Sachverständigen sowie an die Durchführung genetischer Analysen zugesprochen. Leider wird aus der Begründung des o.g. Vorstandsbeschlusses der BÄK nicht deutlich, warum die Richtlinien von 2002 gerade zum jetzigen Zeitpunkt außer Kraft gesetzt wurden, zumal sich die entsprechenden neu zu formulierenden Richtlinien der GEKO noch in Vorbereitung befinden. Damit weiterhin eine anerkannte wissenschaftliche Grundlage für die Erstattung von Abstammungsgutachten besteht, gibt der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung die nachfolgende Erklärung ab:

Der Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Abstammungsbegutachtung e.V. sieht trotz der durch den Vorstand der Bundesärztekammer am 20./21.10.2011 beschlossenen Außer-Kraft-Setzung der Richtlinien für die Erstattung von Abstammungsgutachten (Dtsch Arztebl 2002; 99[10]: A 665–7) keine Veranlassung, von den in dieser Richtlinie sowie in der DGAB-Leitlinie von 2008 formulierten wissenschaftlich begründeten Standards für die genetischen Analysen zur Klärung der Abstammung abzuweichen, sofern sie im Einklang mit den Bestimmungen des GenDG stehen (Änderungen im Verfahren ergeben sich vor allem aus den Vorgaben zur Verwendung und Vernichtung von Proben [§13 GenDG] sowie den bereits in einer GEKO-Richtlinie formulierten Anforderungen zu den Inhalten der Aufklärung bei genetischen Untersuchungen zur Klärung der Abstammung vom 01.07.2011). Diese Regelung hat bis zur rechtsverbindlichen Veröffentlichung von noch zu erlassenden Richtlinien der GEKO gemäß §23 Abs. 2b und 4 GenDG Bestand.

Eine umfassende Qualitätssicherung genetischer Analysen zur Klärung der Abstammung ist darüber hinaus durch die seit Februar 2011 bestehende Akkreditierungspflicht gewährleistet, die durch die Deutsche Akkreditierungsstelle ([www.DAKkS.de](http://www.DAKkS.de)) überwacht wird, Akkreditierte Labore sind berechtigt, das Prüfsiegel der DAkkS zu verwenden.

Die DGAB steht für Beratungen und Rückfragen zum Thema zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auf [www.dgab.org](http://www.dgab.org).